

BESCHLUSSVORLAGE V0221/17 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	0390
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	17.03.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	04.04.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.04.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verbundtarif in der Region Ingolstadt:

Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) mit Einnahmearteilungsrichtlinie (EAR) zur Einführung des Verbundtarifs durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI), Verrechnung der Kosten aus dem Assoziierungsvertrag mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Der Stadtrat ermächtigt die Verbandsräte der Stadt Ingolstadt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) die aV und EAR entsprechend der beigefügten Anlage zu beschließen.
Weiterhin werden der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt sowie die Verwaltung ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.
2. Der Geschäftsführer der INVG wird ermächtigt und beauftragt, mit den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm eine vertragliche Vereinbarung zur Weiterverrechnung der durch den mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen der Region bestehenden Assoziierungsvertrag entstehenden Kosten abzuschließen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Im Rahmen der Einführung des Regionalen Verbundtarifs für die Region Ingolstadt ist der Erlass einer sogenannten allgemeinen Vorschrift nach Art.3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ergänzend einer Einnahmenaufteilungsrichtlinie erforderlich. Über die aV wird der Verbundtarif, spätestens bei Konzessionsneuerteilungen, verpflichtend anwendbar, abweichende Genehmigungen mit eigenen Haustarifen können von Verkehrsunternehmen nicht mehr beantragt werden. Damit wäre in Kombination mit der Kooperationsvereinbarung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in der gesamten Region 10 auf allen Bus- und Bahnlinien ein einheitlicher Verbundtarif geschaffen.

Als Anlage 1 und 2 sind dieser Vorlage der abschließende Entwurf der aV und der EAR beigelegt.

Theoretisch könnten Verkehrsunternehmer, die durch die Anwendung des INVG-Tarifs geringere Fahrscheinerlöse gegenüber einem allgemeinverbindlichen Referenztarif haben (der in der aV festgelegt ist), diese Belastung dann beim jeweiligen zuständigen Aufgabenträger geltend machen. Vorabberechnungen zeigen jedoch, dass durch den INVG-Tarif kein Verkehrsunternehmen unter den Referenztarif fallen wird, somit werden keine Ausgleichsleistungen dafür notwendig. Außerdem können auf Linien, die bisher noch nicht den INVG-Tarif anwenden, Erlösausfälle im Rahmen von sog. Durchtarifierungsverlusten entstehen, wenn statt bisher zwei Tickets in Zukunft nur noch ein Ticket erworben werden muss.

Im bisherigen INVG-Gebiet ergibt sich dadurch hinsichtlich der Tarifstruktur oder den zu verwendenden Fahrscheinen keine Änderung, da dort bereits seit längerer Zeit einheitlich der INVG-Tarif angewendet wird. Auch entstehen der Stadt Ingolstadt keine zusätzlichen Kosten, da auf diesen Linien bereits heute die Abrechnungen einheitlich mit dem INVG-Tarif durchgeführt werden. In Zukunft müsste jedoch die INVG-Tariffortentwicklung dann entsprechend im Rahmen der aV über den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, beschlossen werden, da die entsprechenden Tarife dann in der gesamten Region 10 anwendbar sein werden.

Zuständig für den Erlass dieser aV und der EAR ist der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, dem hierfür die Kompetenz übertragen wurde. Die Thematik wird zuvor noch im Stadtrat der Stadt Ingolstadt sowie den Kreistagen der übrigen Aufgabenträger, der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm, behandelt.

Die Entwürfe der aV und der Einnahmenaufteilungsrichtlinie wurden den beteiligten Omnibusverkehrsunternehmen Buchberger, RBA, Jägle, Lankl, Spangler, Stadtbus Ingolstadt und Stempfl, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, der Regierung von Oberbayern sowie der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) zur Stellungnahme vorgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur aV und zur Einnahmenaufteilungsrichtlinie wurden gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner bewertet und in einer Synopse gegenübergestellt und es wurde dargestellt, welchen Anregungen entsprochen werden kann, bzw. warum eine Übernahme nicht erfolgen kann. Über das Ergebnis der Bewertung wurden sämtliche Anhörungsstellen schriftlich informiert.

Als Anlage 3 findet sich eine Übersicht über den zukünftigen Tarifzonenplan mit Einordnung der verschiedenen Bus- und Bahnlinien.

Die Thematik wurde auch am 15.12.2016 im Aufsichtsrat der INVG behandelt, dieser hat das Vorgehen und den Abschluss der aV mit EAR befürwortet.

Weiterhin besteht seit Dezember 2014 zwischen der INVG und den Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Assoziierungsvertrag, der die Anwendbarkeit des Verbundtarifs auf Schienenstrecken regelt. Die Stadt Ingolstadt hatte sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Kosten in den ersten zwei Jahren vollständig zu tragen, für die Kosten seit Anfang 2017 soll jedoch mit den Landkreisen eine sachgerechte Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Nutzung erfolgen. Als Maßstab wird dabei der jeweilige Einstiegsort des Fahrgastes gewertet, der dort zuständige Aufgabenträger ist für die Ausgleichsleistung verantwortlich. Alternativ könnte der Fahrschein jeweils zu 50 % dem Aufgabenträger am Einstiegsort und zu 50 % dem am Endpunkt zugerechnet werden; dies führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Es wird im Gegenzug das entsprechend vom Fahrgast genutzte Ticket gegenverrechnet, abzüglich eines Beitrages zum Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten (da bei der Nutzung eines Verbundtickets in der Bahn von einem rationalen Fahrgast die weitere Nutzung anderer Verkehrsmittel mit dem gleichen Ticket im Verbundgebiet beabsichtigt sein wird). Die Auswertung erfolgt über ein dazu eigens entwickeltes Auswertetool der INVG-Verkaufsstatistik, bis auf sehr wenige Ausnahmen, wo bei Strecken Fahrgastbefragungen notwendig sein könnten (wegen verschiedener möglicher paralleler Nutzungswege) ist somit die Nutzung der Verbundfahrscheine gut zuordenbar.

Dazu hat die INVG eine vertragliche Vereinbarung zur Abrechnung der durch die Kooperationsvereinbarung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen entstehenden Kosten mit den übrigen Gebietskörperschaften vorbereitet.

Gemäß der Schätzung der Ingenieurgesellschaft gevas humberg & partner werden die Gesamtkosten für den Verbundtarif im Schienenbereich für 2017, basierend auf der erwarteten Entwicklung und Nutzung, nach Abzug der Mehreinnahmen durch die erhöhten Ticketverkäufe aber mit Ansatz für Durchtarifizierungsverluste, etwa TEUR 285 – 380 betragen, je nach Intensität der Verbundtarifsnutzung. Diese Kosten fallen bei der INVG an. Bei einer Aufteilung dieser Kosten für 2017 auf die Aufgabenträger nach dem oben aufgezeigten System würde sich voraussichtlich folgendes Bild ergeben:

- Stadt Ingolstadt / INVG: 50 % der Einsteiger, Kosten von TEUR 145 bis TEUR 190
- Landkreis Eichstätt: 11 % der Einsteiger, Kosten von TEUR 30 bis TEUR 40
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: 18 % der Einsteiger, Kosten von TEUR 50 bis TEUR 70
- Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm: 21 % der Einsteiger, Kosten von TEUR 60 bis TEUR 80

Somit könnten durch den Abschluss der Vereinbarung voraussichtlich 50 % der durch die Bahnnutzung im Verbundtarif anfallenden Kosten mit den Landkreisen verrechnet werden, und der INVG würden jährliche Kosten von TEUR 145 bis TEUR 190 entfallen. Dies würde sich im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages über die SWI-B effektiv mit einer um etwa TEUR 100 bis TEUR 130 verringerten Belastung für den städtischen Haushalt bemerkbar machen. Die vertraglichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Laufzeit, Zahlungsmodalitäten u.a. orientieren sich am zu Grunde liegenden Assoziierungsvertrag.

Dieses System zur Verrechnung der Kosten und der Vertragsentwurf wurden am 14.03.2017 im Aufsichtsrat der INVG besprochen, der dem Stadtrat empfiehlt, dem Abschluss einer solchen Vereinbarung ebenfalls zuzustimmen.

Langfristig soll auch für die Eisenbahnverkehrsunternehmen eine aV gelten, für diese ist jedoch die Regierung von Oberbayern als Aufgabenträger zuständig. Weiterhin kann diese dann frühestens bei der nächsten Ausschreibung der Bahnverkehre zwingender Bestandteil des Angebots werden. Außerdem bleiben dann auch in dieser Konstellation weiterhin kommunale Zuzahlungen notwendig, diese werden dann lediglich auf einer anderen Grundlage fällig.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens stellen die übrigen Verbandsmitglieder die aV, zusammen mit der vertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Eisenbahnverkehre, ebenfalls in ihren Gremien vor und lassen diese beschließen. Im Anschluss daran kann vom gemeinsamen Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, dann die aV und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie in der nächsten Zweckverbandsversammlung am 27.06.2017 beschlossen und erlassen werden. Ziel ist es, den Verbundtarif ab 01.09.2017 anwendbar zu machen, zeitgleich mit dem neuen Fahrplan.